

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 15 237

Bern, 1. April 2016

Besetzung

Oberrichterin Bratschi (Präsidentin), Oberrichter Kiener, Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiberin Brodbeck

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter

C. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D. _____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Berufungsführerin

und

E. _____
Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

Raub, Raufhandel, Nötigung etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 22.05.2015 (PEN 2014 417)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat mit Urteil vom 22. Mai 2015 Folgendes er-
kannt (pag. 502 ff.; auszugsweise):

«A.

I. [...]

II.

F._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Raubes**, begangen am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____, gemeinsam mit G._____;
[...]
3. der **Nötigung**, begangen am 19.01.2014 auf der Strecke Rüfenacht-Worb-Rubigen, zum Nach-
teil von E._____;
[...]
6. der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, mehrfach begangen, so am:
[...]
- 6.3. 19.01.2014 auf der Strecke A6-Nord via A1-Ost via A6-Süd via Autobahnhausfahrt Muri via Rü-
fenacht via Worb via Rubigen, **durch mehrfaches Nichtwahren eines genügenden Abstan-
des beim Hintereinanderfahren**;
- 6.4. 19.01.2014 auf der Strecke Worb-Rubigen, **durch abruptes Abbremsen ohne verkehrsbe-
dingten Grund bis zum Stillstand (Schikanestopp)**;
7. der **Widerhandlung gegen die Verkehrsregelverordnung**, mehrfach begangen, so am:
[...]
- 7.2. 19.01.2014 auf der Strecke A6-Nord via A1-Ost via A6-Süd via Autobahnhausfahrt Muri via Rü-
fenacht via Worb via Rubigen, **durch missbräuchliches Verwenden der Lichthupe**;
- 7.3. 19.01.2014 auf der Strecke A6-Nord via A1-Ost via A6-Süd, **durch Hinauswerfen von Ge-
genständen aus dem fahrenden Fahrzeug**;

und in Anwendung der Artikel [...]

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **13 Monaten**.

Die Polizeihaft von einem Tag wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 120 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total **CHF 12'000.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

3. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 1'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

4. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 12 Tage festgesetzt.

5. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden anteilmässigen **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 6'690.00 und Auslagen von CHF 266.70, insgesamt bestimmt auf **CHF 6'956.70**.

[...]

B.

I.

G._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Raubes**, begangen am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____, gemeinsam mit F._____;
2. der **Tätlichkeiten**, begangen am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von H._____;

und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 106, 126 Abs. 1, 140 Ziff. 1 StGB;
Art. 426 Abs. 1 StPO;

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 320 Tagessätzen zu CHF 90.00, ausmachend total **CHF 28'800.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 900.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 500.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt.

4. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (20% der gesamten Verfahrenskosten)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'650.00 und Auslagen von CHF 115.80, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'765.80**.

[...]

C.

I.

C._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung des Raubes, angeblich begangen am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____, gemeinsam mit F._____, G._____ und A._____;

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten (20 % der gesamten Verfahrenskosten)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'650.00 und Auslagen von CHF 115.80, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'765.80, an den Kanton Bern**.

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung	CHF	1'350.00
Auftritt Staatsanwältin an HV	CHF	400.00
Kosten des Gerichts (exkl. schriftl. Begründung)	CHF	900.00
Total	CHF	2'650.00

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Staatsanwaltschaft	CHF	15.80
Kanzleiauslagen	CHF	100.00
Total	CHF	115.80

C._____ wird eine **Genugtuung** von **CHF 500.00** ausgerichtet.

Für die **amtliche Verteidigung** von C._____ wird Rechtsanwalt D._____ eine **Entschädigung von CHF 6'660.50** ausgerichtet.

D.

I.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung des Raubes, angeblich begangen am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____, gemeinsam mit F._____, G._____ und C._____;

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten (20% der gesamten Verfahrenskosten)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'650.00 und Auslagen von CHF 115.80, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'765.80, an den Kanton Bern.**

Die **Gebühren** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Untersuchung	CHF	1'350.00
Auftritt Staatsanwältin an HV	CHF	400.00
Kosten des Gerichts (exkl. schriftl. Begründung)	CHF	900.00
Total	CHF	2'650.00

Die **Auslagen** setzen sich zusammen aus:

Kosten der Staatsanwaltschaft	CHF	15.80
Kanzleiauslagen	CHF	100.00
Total	CHF	115.80

A. _____ wird eine **Genugtuung** von **CHF 500.00** ausgerichtet.

Für die **amtliche Verteidigung** von A. _____ wird Rechtsanwalt B. _____ eine **Entschädigung** von **CHF 6'679.15** ausgerichtet.

E.

Weiter wird verfügt:

1. Der beschlagnahmte Schlagstock wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
2. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 100.00 ist dem Straf- und Zivilkläger E. _____ zurückzugeben (Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO).
3. Es wird festgestellt, dass der Straf- und Zivilkläger E. _____ den von ihm geforderten Betrag von CHF 100.00 gestützt auf Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO (vgl. Ziff. 2 hiervor) hiervor zurück erhält. Die Zivilklage wird insoweit als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
4. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.
5. Wird eine schriftliche Begründung verlangt oder ist eine solche notwendig, entsteht eine Gebühr von CHF 1'000.00.
6. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des über **F.** _____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des über **G.** _____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).

Das über **C.** _____ erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) ist durch das zuständige Bundesamt umgehend zu löschen. Die Löschung braucht keine Zustimmung (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG).

Das über **A.**_____ erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) ist durch das zuständige Bundesamt umgehend zu löschen. Die Löschung braucht keine Zustimmung (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG).

7. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der über **F.**_____ und **G.**_____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Die umgehend zu vollziehende Löschung der über **C.**_____ und **A.**_____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten durch den für die Führung von AFIS zuständigen Dienst braucht keine Zustimmung (Art. 17 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).»

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 22. Mai 2015 meldete die Staatsanwaltschaft am 29. Mai 2015 frist- und formgerecht Berufung an (pag. 595). Von **F.**_____, **G.**_____, **A.**_____ und **C.**_____ wurden keine Berufungen angemeldet.

Mit Berufungserklärung vom 17. August 2015 beschränkte die Generalstaatsanwaltschaft die Berufung auf das gesamte Urteil bezüglich **C.**_____ und **A.**_____. Sie forderte für beide Beschuldigten einen Schuldspruch wegen Raubes, gemeinsam begangen mit **F.**_____, **G.**_____ und **A.**_____ bzw. **C.**_____, sowie die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von je 11 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten (pag. 616 ff.).

Mit Beschluss vom 19. August 2015 wurde das Verfahren betreffend **F.**_____ und **G.**_____ infolge Rückzug der Berufung als erledigt abgeschlossen (pag. 624 ff.). Die entsprechenden Frei- und Schuldsprüche sind in Rechtskraft erwachsen.

Seitens der Verteidigungen von **A.**_____ und **C.**_____ (nachfolgend Beschuldigte) wurden keine formellen Einwände gegen die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft erhoben und keine Anschlussberufung erklärt (pag. 637 und pag. 639).

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2016 wurde festgestellt, dass **A.**_____ aufgrund eines Todesfalls in der Familie trotz Vorladung nicht zur Verhandlung erschienen ist. Dies wurde vorgängig durch Fürsprecher **B.**_____ telefonisch angekündigt. Fürsprecher **B.**_____ verzichtete namens des Beschuldigten **A.**_____ auf eine zweite Vorladung und das letzte Wort. Somit konnte ein Abwesenheitsverfahren nach Art. 366 ff. StPO durchgeführt werden (pag. 685).

3. Oberinstanzliche Beweismassnahmen

Im Hinblick auf die Hauptverhandlung vom 1. April 2015 wurden aktuelle Strafregisterauszüge vom 18. März 2016 und Leumundsberichte vom 15. bzw. 17. März 2016 eingeholt (pag. 664 ff. und pag. 670 ff.). Weiter wurden im Verfahren gegen

A._____ die amtlichen Akten der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau (EG 13 9483), ediert und den Parteien in Kopie zugestellt (pag. 679).

4. Anträge der Parteien

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2016 stellte und begründete Staatsanwältin J._____ für die Generalstaatsanwaltschaft die folgenden Anträge (pag. 686 f.):

«A. C._____

I.

C._____ sei schuldig zu erklären wegen Raubes, gemeinsam begangen mit F._____, G._____ und A._____, am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____;

und er sei in Anwendung von Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, Abs. 1, 47, 140 Ziff. 1 StGB und Art. 426 ff. StPO

II.

zu verurteilen

1. zu einer Geldstrafe von 290 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 31'900.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe mit einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben sei;
2. zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'100.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen);
3. zur Bezahlung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

B. A._____

I.

A._____ sei schuldig zu erklären wegen Raubes, gemeinsam begangen mit F._____, G._____ und C._____, am 19.01.2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____;

und er sei in Anwendung von Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, Abs. 1, 47, 140 Ziff. 1 StGB und Art. 426 ff. StPO

II.

zu verurteilen

1. zu einer Geldstrafe von 280 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 30'800.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe mit einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben sei;
2. zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'100.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen);
3. zur Bezahlung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

C. Verfügungen

Im Weiteren sei zu **verfügen**:

1. Die Honorare der amtlichen Verteidiger seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Dem zuständigen Bundesamt sei die Zustimmung zur Löschung des über C._____ erstellen DNA-Profils (PCN-Nr. _____) zu erteilen (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG):
3. Dem zuständigen Bundesamt sei die Zustimmung zur Löschung des über A._____ erstellen DNA-Profils (PCN-Nr. _____) zu erteilen (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG):
4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst sei die Zustimmung zur Löschung der über C._____ und A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).»

Rechtsanwalt D._____ stellte seinerseits namens und im Auftrag des Beschuldigten C._____ folgenden Anträge (pag. 689 f.):

«I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass die Zivilklage des Privatklägers als gegenstandslos abgeschrieben wurde (Ziff. E. 2-4).

II.

C._____, vgt., sei frei zu sprechen vom Vorwurf des Raubes, angeblich begangen am 19.01.2014 in Rubigen, Worbstrasse 25/27, zN von E._____, unter Auferlegung der erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die entstandenen erst- und zweitinstanzlichen Verteidigungskosten in richterlich zu bestimmender Höhe sowie unter Ausrichtung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 500.00.

III.

Im Weiteren

sei zu verfügen:

1. Es seien die entsprechenden Verfügungen zur zeitgerechten Löschung des DNA-Profils vorzunehmen.
2. Das Honorar des amtlichen Anwalts für das erstinstanzliche Verfahren sei auf CHF 6'660.50 zu bestimmen.
3. Das Honorar des amtlichen Anwalts für das zweitinstanzliche Verfahren sei gestützt auf die eingereichte Kostennote gerichtlich zu bestimmen.»

Schliesslich beantragte Fürsprecher B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten A._____ Folgendes (pag. 692):

«Herr A._____ sei unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung freizusprechen von der Anschuldigung des Raubes, angeblich gemeinsam begangen mit F._____, G._____ und C._____, am 19. Januar 2014 in Rubigen, Worbstrasse 25/27, z.N. von E._____.»

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. Mai 2015 wurde betreffend die Beschuldigten C._____ und A._____ von der Staatsanwaltschaft

vollumfänglich angefochten. Es ist von der Kammer somit in allen Punkten umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Sie hat dabei volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Rechtskräftig sind nur die Verfügungen gemäss lit. E Ziff. 1 bis Ziff. 4.

Da einzig die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ergriffen hat, darf die Kammer den angefochtenen Entscheid zum Nachteil der beiden Beschuldigten abändern. Das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ (auch Verbot der reformatio in peius genannt, Art. 391 Abs. 2 StPO) gilt nicht.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf gemäss Anklageschrift/Vorbemerkungen

Die Vorinstanz hat den Vorwurf gemäss Ziff. C und D. der Anklageschrift (Raub zum Nachteil von E._____) zusammengefasst korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (vgl. pag. 530, S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Auch auf die weitergehenden Ausführungen der Vorinstanz zum unbestrittenen und bestrittenen Sachverhalt kann mit nachstehenden Präzisierungen zum unbestrittenen Sachverhalt verwiesen werden (pag. 531 ff, S. 16 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz hat sich im Zusammenhang mit dem bestrittenen Sachverhalt mit den auf Pagina 531 aufgeführten Beweisfragen auseinandergesetzt. Sie hat anschliessend den vorhandenen Anzeigerapport vom 5.2.2014 als objektives Beweismittel sowie die erhobenen subjektiven Beweismittel (Eilvernehmen der beiden Beschuldigten, von F.____ und G.____ sowie der drei Insassen im Subaru) festgehalten und gewürdigt.

Durch die Kammer ist nur der Sachverhaltskomplex wegen Raubes zum Nachteil von E.____ respektive die konkrete Tatbeteiligung der beiden Beschuldigten C.____ und A.____ festzustellen und zu beurteilen. Sowohl F.____ als auch G.____ haben die gegen sie ausgefallenen Schuldsprüche wegen Raubes und die Sanktion anerkannt (vgl. pag. 505 bzw. pag. 508). Von Bedeutung ist somit der folgende Sachverhaltsabschnitt gemäss Anklageschrift (pag. 530, S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«F.____ stellte sein Fahrzeug in der Nähe ab und begab sich zusammen mit G.____, C.____ und A.____ zum Subaru. G.____ öffnete gemäss Anklageschrift die hintere rechte Türe des Subaru und verabreichte den dort sitzenden H.____ eine Ohrfeige. F.____ und/oder G.____ forderten den Privatkläger anschliessen auf, den Subaru zu verlassen und sich zusammen mit den vier Beschuldigten von diesem zu entfernen. Die beiden Mitinsassen des Privatklägers blieben im Subaru, resp. in dessen Nähe. F.____ und/oder G.____ forderten E.____ auf, sich für sein Fahrverhalten zu entschuldigen und erklärten, sie hätten sonst Schlagstöcke und Schlagringe im Auto, um die Sache anders zu regeln, wenn er nicht mache, was sie wollten. F.____ erklärte darauf, er würde die Sache auf sich beruhen lassen, wenn er vom Privatkläger und seinen Kollegen je CHF 50.00 erhalten würde. Aus Angst, von den vier physisch über-

legen den Beschuldigten zusammengeschlagen zu werden, übergab E. _____ F. _____ schliesslich CHF 100.00. Später teilte F. _____ den Deliktobetrag gleichmässig unter den Beschuldigten auf.»

7. Unbestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz hat den unbestrittenen Sachverhalt zutreffend folgendermassen festgehalten:

«Unbestritten ist, dass die Insassen des Subaru Impreza [E. _____, H. _____ und I. _____] und des VW Passat [F. _____, G. _____, A. _____ und C. _____] auf der erwähnten Autobahnstrecke das erste Mal aufeinandertrafen und es zu Provokationen kam. Unbestritten ist weiter, dass es auf der Strecke Worb-Rubigen zu einem Zwischenstopp kam, E. _____ schliesslich die Fahrt Richtung Rubigen fortsetzte und seinen PW in einem Wohnquartier abstellte. Unbestritten ist schliesslich auch, dass E. _____ in Rubigen zur Rede gestellt wurde und F. _____ schliesslich CHF 100.00 aushändigte. Die CHF 100.00 wurden kurz darauf gleichmässig unter den Beschuldigten aufgeteilt» (pag. 531, S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Auf diese Ausführungen kann vorab verwiesen werden. Ergänzend fügt die Kammer an, dass den örtlichen Verhältnissen am Tatort, das heisst, den genauen Standorten der beiden Fahrzeuge im Wohnquartier in Rubigen mehr Bedeutung zugemessen werden muss. Gemäss übereinstimmender Aussagen der Beteiligten ist unbestritten, dass E. _____ mit seinem Subaru Impreza an der Worbstrasse 25/27 in das Wohnquartier abbog und neben den Garagen vor einem Mehrfamilienhaus (Worbstrasse Nr. 29, Richtung Hirschweid) parkierte. F. _____ erklärte, dass er seinen Wagen vorne bei der Strasse abgestellt und der Subaru hinten bei den Garagenboxen parkiert habe (pag. 58, Z. 45 f.; pag. 70, Z. 261 f.). A. _____ meinte, dass F. _____ am Strassenrand angehalten habe, weil sie gesehen hätten, dass der Subaru rechts abgebogen sei (pag. 77, Z. 60). Das Gespräch habe dann zirka in der Mitte der Garagen stattgefunden (pag. 78, Z. 76). In einer späteren Einvernahme wiederholte A. _____ schliesslich, dass sie selbst vorne beim Trottoir parkiert hätten und der Subaru vielleicht 30 Meter weiter vorne gestanden sei (pag. 88, Z. 187 f.). Auf Pagina 82 hat A. _____ den VW Passat und den Subaru Impreza eingezeichnet, wobei ersichtlich ist, dass er den Standort des Subarus neben den Garagen vor dem Wohnhaus Nr. 29 angegeben hat und jener des VW Passats an der Hauptstrasse (Worbstrasse Nr. 25/27) vor dem Wohnquartier. Gemäss G. _____ befand sich der Subaru Impreza im Wohnquartier bei einem Haus hinter der Garage (pag. 95, Z. 89). Sie selbst hätten hinter dem Haus auf dem Parkplatz parkiert (pag. 104, Z. 214 f.). Er spricht dabei von einer Distanz zwischen dem VW Passat und dem Subaru Impreza von ungefähr 20 Metern (pag. 104, Z. 215). C. _____ sprach bei seiner ersten Einvernahme davon, dass der VW Passat eingangs der Strasse parkiert wurde und sie dann etwa 150 bis 200 Meter zu Fuss in die Strasse zum Subaru gelaufen seien. Es habe links einen Wohnblock und rechts Einfamilienhäuser gehabt (pag. 114, Z. 268 ff.). Später bezeichnete er den Standpunkt für den VW Passat wiederum vorne bei der Strasse und jenen des Subaru Imprezas hinten im Quartier bei einer Betonwand (pag. 125, Z. 248 f.). In Anbetracht der örtlichen Verhältnisse (vgl. Google Maps, pag. 82) ist folglich in Ergänzung der Ausführungen der Vorinstanz erstellt, dass der Abstand

des Subaru Impreza zum VW Passat lediglich zirka 40 Meter betragen hat. Insofern ist die Aussage von C._____ zu relativieren, wonach die Distanz zwischen den Fahrzeugen zirka 150 – 200 Meter betragen haben soll (pag. 114, Z. 269). Ein solch grosser Abstand zwischen den Autos ist bei den örtlichen Begebenheiten im Quartier – welche auch C._____ in seiner ersten Einvernahme bestätigt hat – schlicht nicht möglich.

Der unbestrittene Sachverhalt ist folglich wie folgt zu ergänzen: F._____ parkierte den VW Passat neben dem Gebäude vorne an der Strasse (Worbstrasse Nr. 25/27). E._____ hingegen stellte seinen Wagen hinten im Quartier seitlich der Garagenboxen (Richtung Hirschweid, Worbstrasse Nr. 29) ab. Die beiden Fahrzeuge befanden sich folglich zirka 40 Meter voneinander entfernt.

8. Bestrittener Sachverhalt

8.1. Beweismittel

Dem Gericht liegen diverse objektive Beweismittel (Anzeigerapport und sichergestellte Gegenstände) vor. Es wird auf die entsprechenden Aktenzeichen und Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Anzeigerapport pag. 19 ff.; Sicherstellungen pag. 167 ff.; Beschlagnahme pag. 173 ff.; pag. 531 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Des Weiteren liegen zahlreiche subjektive Beweismittel in Form von Aussagen des rechtskräftig verurteilten F._____ (pag. 55 ff.; pag. 63 ff.; pag. 470 ff.), des Beschuldigten A._____ (pag. 76 ff.; pag. 83 ff.; pag. 458 ff.), des rechtskräftig verurteilten G._____ (pag. 93 ff.; pag. 98 ff.; pag. 461 ff.), des Beschuldigten C._____ (pag. 108 ff.; pag. 118 ff.; pag. 454 ff.) sowie von E._____ (pag. 141 ff.; pag. 478 f.; pag. 145 ff.; pag. 450 ff.), H._____ (pag. 129 ff.; pag. 132 ff.) und I._____ (pag. 156 ff.; pag. 159 ff.) vor. Bezüglich der detaillierten Aussagen wird auf die amtlichen Akten und die Ausführungen der Vorinstanz in der Urteilsbegründung (pag. 533 ff., S. 18 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) verwiesen.

8.2. Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz hat korrekt festgehalten, dass bestritten ist, was sich in Rubigen im vorgenannten Wohnquartier genau zugetragen hat. Sie beantwortete in der Folge die aufgeworfenen Beweisfragen (pag. 531, S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), welche auch hier in der Folge thematisiert werden.

Sie ging schliesslich davon aus, dass nachdem die Insassen des Subaru Imprezas und des VW Passats auf der Autobahn aufeinandergetroffen seien, es zu gegenseitigen Provokationen und einem Schikanestopp gekommen sei. E._____ habe sich mit seinem Auto in einem Wohnquartier verstecken wollen. F._____ habe sein Fahrzeug in der Nähe abgestellt und sei sodann mit G._____, A._____ und C._____ zum Auto von E._____ gegangen. G._____ habe die rechte hintere Türe geöffnet und H._____ eine Ohrfeige verabreicht. F._____ und/oder G._____ hätten E._____ aufgefordert das Auto zu verlassen und dieser habe sich mit ihnen, A._____ und C._____ vom Auto entfernt. Das Gespräch mit E._____ haben F._____ und G._____ ge-

führt. C._____ sei in mittelbarer Nähe und A._____ deutlich weiter weg gestanden. F._____ habe E._____ damit gedroht, dass er einen Schlagstock im Auto habe, um die Sache anders zu regeln. Die beiden Gesprächsführer – allen voran F._____ – hätten von E._____ unter Gewaltandrohung Geld und eine Entschuldigung verlangt. E._____ habe daraufhin F._____ CHF 100.00 übergeben. Die Idee, Geld zu fordern, sei bereits im Auto gefällt und von F._____, G._____, A._____ und C._____ abgesprochen worden. Es sei aber nicht abgesprochen worden, wie die Geldforderung zu stellen sei und mit welchen Mitteln diese allenfalls durchgesetzt werde. Sowohl C._____ als auch A._____ hätten beim vorliegenden Tatgeschehen nur eine passive Rolle gespielt und keinen Vorsatz hinsichtlich der gewaltsamen Geldforderung gehabt (pag. 544, S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.3. Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft bringt dagegen vor (pag. 687 ff.), dass im Fahrzeug des F._____ eine aggressive und hässige Stimmung geherrscht habe. Die vier Insassen des VW Passat hätten das Fahrzeug von E._____ unbedingt anhalten wollen und dies schliesslich auch getan. Richtigerweise habe die Vorinstanz festgehalten, dass sich sowohl F._____ als auch G._____ während dem Gespräch direkt bei E._____ befunden hätten. In Bezug auf die Position von A._____ und C._____ sei jedoch nicht auf die ersten Aussagen von E._____ abzustellen, zumal dieser gestresst gewesen sei und er auch gesagt habe, dass mindestens ein bis zwei Männer etwas weiter hinten gestanden seien. Unbestritten sei schliesslich, dass alle vier (F._____, G._____, A._____ und C._____) aus dem VW ausgestiegen und Richtung Subaru gegangen seien. Die genauen Positionen der Beteiligten liesse sich nicht abschliessend klären, entscheidend sei jedoch, dass A._____ und C._____ mit zum Auto gegangen und nur ein bis zwei Meter von E._____ entfernt gestanden seien. Dies ergäbe sich insbesondere aus den Akten und den Umständen, dass sowohl A._____ als auch C._____ das Gespräch mit E._____ gehört hätten. Es sei schliesslich ruhig im Quartier gewesen und sie hätten nahe beieinander gestanden. Zudem sei anders als von C._____ geschildert, nicht lustig über das «Geld-Wegnehmen» gesprochen worden. Die Stimmung im Auto sei aggressiv gewesen und man habe den Anderen das Geld abnehmen wollen. C._____ und A._____ seien folglich als Mittäter zu behandeln.

8.4. Ausführungen der Verteidigungen

Rechtsanwalt D._____ führte anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. April 2016 aus (pag. 690 ff.), dass die Ausführungen der Vorinstanz grundsätzlich korrekt seien. Einzig der Satz der Urteilsbegründung auf Pagina 835/839 (S. 20 und 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), wonach die beiden Beschuldigten von E._____ Geld und eine Entschuldigung gefordert hätten, sei nicht ganz korrekt. A._____ und C._____ seien hierbei nicht einzuschliessen. Die Idee mit der Drohung sei einzig spontan von F._____ gekommen und nicht von den anderen Beschuldigten. Korrekt habe die Vorinstanz auch ausgeführt, dass C._____ keine Pflicht gehabt habe, in das Geschehen einzugreifen. Nur F._____ habe Geld gefordert. Bezüglich dem Vorsatz von C._____ stehe im Übrigen nichts in

der Anklageschrift; es stehe nur, dass die Beute unter den Beschuldigten geteilt worden sei. Es sei – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – nicht feststellbar, ob C._____ oder A._____ näher am Geschehen gewesen sei. Es sei beim Aussteigen aus dem Auto nicht klar gewesen, dass man von E._____ und seinen Freunden habe Geld verlangen wollen. Es sei lediglich im Sinne eines „Sich-Aufplusterns“ oder eines Machospruchs über die Geldabnahme gesprochen worden. Dies sei aber nur lustig gemeint gewesen. C._____ habe nur mit dem Vorsatz das Auto verlassen, E._____ und seine Freunde zur Rede zu stellen.

Rechtsanwalt B._____ führte aus (pag. 692 ff.), dass in der Anklageschrift die Rolle seines Klienten überhaupt nicht aufgezeigt werde. Er sei folglich nicht Mitäter. Sowohl sein Klient, als auch G._____ und F._____ hätten gesagt, dass nicht geplant gewesen sei, mit Gewalt gegen E._____ vorzugehen. Das Geldfordern sei nur ein Machospruch gewesen und nicht ernst gemeint. A._____ habe das Gespräch mit E._____ nur beobachtet und keine Drohkulisse aufgebaut – er sei folglich nicht beteiligt gewesen.

9. Konkrete Beweiswürdigung / Ausführungen der Kammer

Die Kammer folgt dem Aufbau des erstinstanzlichen Motivs und beantwortet ebenfalls die von der Vorinstanz aufgeworfenen Beweisfragen.

- 9.1. In Bezug auf die Beweisfrage, was beim Auto von E._____ passierte, bevor dieser zur Rede gestellt wurde, kann vorab auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 534 ff., S. 19 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese kam zum Schluss, dass F._____ sein Fahrzeug in der Nähe vom Subaru abgestellt und er sich zusammen mit G._____, C._____ und A._____ zu E._____ begeben hat. Dort hat G._____ die hintere rechte Türe geöffnet und dem dort sitzenden H._____ eine Ohrfeige verabreicht. F._____ und/oder G._____ haben E._____ aufgefordert das Auto zu verlassen und sich zusammen mit ihnen, A._____ und C._____, vom Auto zu entfernen.

Die Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der erteilten Ohrfeige sind überzeugend. G._____ hat denn auch den Schuldspruch wegen Tötlichkeiten akzeptiert. Es kann folglich festgehalten werden, dass sich dieser Sachverhaltsabschnitt – wie von der Vorinstanz beschrieben – so abgespielt hat.

Präzisierend wird von der Kammer in Bezug auf die Positionen der Beteiligten, insbesondere der beiden Beschuldigten, Folgendes angefügt:

E._____ gab in seiner ersten Einvernahme zu Protokoll, dass insgesamt drei Typen hinter seinem Auto gestanden seien. Er habe diese im Rückspiegel gesehen (pag. 143, Z. 77). Einer sei schliesslich zur Fahrertüre gekommen – dies sei glaublich der Fahrer des anderen Fahrzeugs gewesen (pag. 143, Z. 78 f.). Ein Anderer habe die Türe hinter dem Beifahrer aufgemacht und daraufhin sei H._____ gehorfeigt worden (pag. 143, Z. 80 ff.). Er – E._____ – sei dann ausgestiegen und mit den drei Typen aus dem anderen Auto zu deren Fahrzeug gelaufen (pag. 143, Z. 82 ff.). Auch in der nächsten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft blieb

E._____ dabei, dass es sich um drei Typen gehandelt haben müsse, welche bei seinem Auto gestanden seien (pag. 152, Z. 268 ff.). Erst bei der Befragung während der Hauptverhandlung gab E._____ bekannt, dass er sich nur auf die drei Personen konzentriert habe und die vierte Person etwas weiter weg gestanden sei. Er habe mit zwei Personen gesprochen, einer sei in der Nähe von ihm gestanden und der Vierte habe sich weiter hinten befunden (pag. 452). In den Aussagen von E._____ sind folglich Widersprüche zu finden. Staatsanwältin J._____ hat jedoch zutreffend ausgeführt, dass nur auf den ersten Blick erstaunlich sei, dass der Privatkläger am Anfang nur drei Personen und erst später deren vier erwähnt habe. Es gälten nämlich keine starren Regeln für die Aussagen- und Beweiswürdigung. Der Privatkläger sei gestresst gewesen und habe sich auf F._____ konzentriert, da dieser mit ihm gesprochen habe. Daher könne den ersten Aussagen des Privatklägers kein entscheidendes Gewicht zugemessen werden, zumal er auch gesagt habe, dass ein bis zwei Männer etwas weiter hinten gestanden seien (pag. 687). Den Ausführungen der Staatsanwältin ist zu folgen. Schliesslich erwähnte E._____ immer wieder, dass er in der Situation Angst gehabt habe (pag. 142, Z. 67 ff.; pag. 152, Z. 258; pag. 152, Z. 261 f.). Er habe richtig Panik gehabt (pag. 142, Z. 68 f.). In Anbetracht der – doch bereits seit einiger Zeit andauernden – beklemmenden Situation und der Tatsache, dass E._____ mehrere, ihm körperlich klar überlegene Personen gegenüber gestanden sind, ist verständlich und glaubhaft, dass er eine leicht verzerrte Wahrnehmung hatte. Folglich ist den Aussagen, wonach lediglich drei Personen bei ihm waren, nicht entscheidendes Gewicht zu geben. Es gilt in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hinzuweisen:

I._____ sprach bei seiner ersten Einvernahme kurz nach der Tat von vier Männern, welche hinter ihrem Fahrzeug gestanden seien (pag. 157, Z. 43). Erst gut zwei Monate später, bei der staatsanwaltlichen Einvernahme gab er zu Protokoll, dass es glaublich drei Personen waren, die ums Auto herum gestanden seien (pag. 164, Z. 181). In Bezug auf die Aussagen von I._____ ist festzuhalten, dass er unmittelbar nach dem Geschehen vom 19. Januar 2014 von vier Personen sprach. Dass er gut zwei Monate später nur noch von drei Personen sprach, kann darauf zurückzuführen sein, dass er sich zwischenzeitlich mit E._____ darüber unterhalten und Zweifel bezüglich seiner eigenen Aussage bekommen hat. So gibt er auch klar zu verstehen, dass er sich bezüglich der drei Personen nicht sicher sei («glaublich»). Seiner ersten Einvernahme ist mithin mehr Gewicht zu schenken.

Gemäss F._____ sind sie alle vier aus dem VW gestiegen und zum Subaru gelaufen. G._____ und er seien zur Fahrertüre gegangen, C._____ und A._____ seien beim Heck geblieben (pag. 58, Z. 53 ff.). Auch bei der staatsanwaltlichen Einvernahme und der Hauptverhandlung bestätigte er diese Aussagen (pag. 70, Z. 270 ff.; pag. 471).

G._____ sprach ebenfalls davon, dass sie vier zum Subaru gelaufen seien – wenn auch seine Position eine andere gewesen sein soll, also von den Anderen angegeben wurde (pag. 104, Z. 219 f.). Bezüglich seiner Position meinte er zuerst, dass er lediglich im Hintergrund gewesen sei (pag. 105, Z. 259), korrigiert seine

Aussage jedoch anlässlich der Hauptverhandlung und gab zu, dass er nie im Hintergrund gestanden sei (pag. 462).

Gemäss den Aussagen von A._____ waren ebenfalls alle vier beim Subaru. G._____ und F._____ seien zur Fahrertüre, er selbst und C._____ seien hinter dem Auto stehen geblieben (pag. 77, Z. 65 f.; pag. 88, Z. 195).

Dieselbe Version ist auch von C._____ zu hören. Er gab bei seiner ersten Einvernahme zu Protokoll, dass alle vier aus dem Auto ausgestiegen und zum Subaru gegangen seien. Es seien jedoch glaublich A._____ und G._____ zuerst und dann F._____ und er hinterher gegangen (pag. 113, Z. 250 f.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte er, dass alle vier ausgestiegen und zum Subaru gelaufen seien, diesmal waren jedoch A._____ und F._____ vorne, danach G._____ und er zuhinterst (pag. 125, Z. 253 ff.). An der Hauptverhandlung gab er dann an, dass es F._____ und G._____ gewesen seien, die mit E._____ gesprochen und folglich vorne gestanden seien (pag. 454). Insgesamt stimmen seine Aussagen also lediglich über die Anzahl der Personen überein, welche zum Subaru gelaufen sind. In Bezug auf die genaue Position der jeweiligen Personen widerspricht er sich aber bei jeder Einvernahme aufs Neue. In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl F._____, G._____ als auch A._____ sowie E._____ übereinstimmend ausgesagt haben, dass F._____ und G._____ eher vorne gestanden sind, ist auf diese Version abzustellen.

Insgesamt kann – präzisierend zum Beweisergebnis der Vorinstanz zu dieser Beweisfrage – festgehalten werden, dass alle vier (F._____, G._____, C._____ und A._____) gemeinsam ausgestiegen und zum Auto von E._____ gelaufen sind. F._____ und G._____ waren jeweils vorne beim Auto – F._____ auf der Fahrerseite und G._____ auf der Beifahrerseite bei H._____ – C._____ und A._____ waren hinter dem Auto, beim Heck, nahe beim Auto.

- 9.2. Wurde E._____ mitgeteilt, dass wenn er sich nicht entschuldige und mache, was sie – F._____, G._____, A._____ oder C._____ – sagen, sich Schlagstöcke und Schlagringe im Auto befinden würden? Wenn ja: Wer sprach diese Androhung aus?

Bei dieser Beweisfrage kann die Kammer auch auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verweisen (pag. 535 ff., S. 20 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sie kam zum Schluss, dass sich F._____, G._____, A._____ und C._____ alle zusammen um das Thema Schlagstock gedrückt und dieses im freien Bericht unerwähnt gelassen haben. Erst auf konkrete Nachfrage hin haben sie diesen Aspekt teilweise eingestanden. Zum Schluss sei aber von allen vier nicht mehr bestritten worden, dass das Wort Schlagstock gefallen sei. Die konstanten, widerspruchsfreien und logisch-nachvollziehbaren Aussagen von E._____ in diesem Punkt lassen nur den Schluss zu, dass F._____ die Drohung mit dem Schlagstock, den er dabei habe, ausgesprochen hat.

Zugunsten der beiden Beschuldigten ist davon auszugehen, dass weder der Schlagstock noch ein Schlagring von den Beteiligten (F._____, G._____, A._____ oder C._____) hervorgehoben und gezeigt worden ist. F._____ besitzt nachweislich einen Schlagstock, der nur wenige Wochen später – am 22. April 2014 – anlässlich einer Polizeikontrolle bei ihm im Kofferraum gefunden wurde (pag. 51 ff.). Rein aus diesem Umstand kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, dass besagter Schlagstock auch am 19. Januar 2014 tatsächlich mitgeführt worden ist.

- 9.3. Übergab E._____ das Geld (CHF 100.00) freiwillig oder aus Angst aufgrund der erwähnten Androhung?

Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass G._____, A._____, C._____ und allen voran F._____ von E._____ Geld und eine Entschuldigung unter Androhung von Gewalt gefordert haben. E._____ habe sich gebeugt und F._____ CHF 100.00 übergeben (pag. 537 ff., S. 22 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer schliesst sich den kohärenten und stimmigen Ausführungen der Vorinstanz an. Es ist in Bezug auf C._____ noch zu ergänzen, dass dieser selbst zu Protokoll gegeben hat, dass er nicht annehme, dass E._____ ihnen das Geld einfach so gegeben hätte (pag. 126, Z. 299). Für die Kammer ist somit erstellt, dass E._____ die CHF 100.00 nicht freiwillig übergeben hat.

- 9.4. Was taten A._____, C._____ und G._____ während des Gesprächs zwischen F._____ und E._____?

Die Vorinstanz führte zur Beantwortung dieser Beweisfrage aus, dass gestützt auf die widerspruchsfreien und konstanten Aussagen von E._____ – welche von F._____, A._____ und schliesslich auch von C._____ bestätigt worden seien – davon auszugehen sei, dass F._____ und G._____ das Gespräch mit E._____ geführt haben. Mindestens A._____ oder C._____ sei in unmittelbarer Nähe und der Andere deutlich weiter weg gestanden. Aufgrund der Aussagen von C._____ sei darauf zu schliessen, dass er die Diskussion selber mitbekommen habe. Daher sei davon auszugehen, dass er der Dritte gewesen sei, der von E._____ wahrgenommen worden sei. A._____ habe demnach noch weiter weggestanden (pag. 539 ff., S. 24 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer kann sich den Ausführungen der Vorinstanz, dass sich lediglich C._____ in der Nähe von F._____, G._____ und E._____ befunden und sich A._____ deutlich weiter weg befunden haben soll, nicht anschliessen. Im Nachfolgenden wird aufgezeigt, dass sowohl C._____ als auch A._____ in Hörweite zu E._____, F._____ und G._____ gestanden sind.

Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz gab E._____ nicht zu Protokoll, dass die beiden anderen (A._____ und C._____) einige Meter hinter F._____ und G._____ gestanden seien. E._____ sprach nur von «ein

bis zwei Metern» (pag. 154, Z. 313). Die beiden Personen weiter hinten hätten zwar praktisch gar nichts gesagt (pag. 154, Z. 318 f.), hätten jedoch geschaut, dass er nicht wegkommen könne (pag. 154, Z. 313 f.). Somit steht fest, dass E._____, F._____, G._____, A._____ und C._____ folglich als Gruppe – und damit als eine Einheit und Bedrohung – wahrgenommen hat.

C._____ sprach davon, dass alle zusammen mit E._____ das Stützli etwas runter gelaufen seien (pag. 125, Z. 255 f.). In seiner ersten Einvernahme erzählte C._____, dass F._____ den Fahrer gefragt habe, «ob man in Basel so fahren würde. Weiter entschuldigte sich der Fahrer für den Stinkefinger. Er wollte keinen Ärger. Es war eine angeheizte Diskussion, ich hoffte einfach, dass niemand einem anderen etwas macht» (pag. 113, Z. 256 ff.). Aus diesen Schilderungen geht eindeutig hervor, dass C._____ das Gespräch selbst gehört haben muss. Er meinte zwar dann, dass er bei der Diskussion nicht alles mitbekommen habe (pag. 114, Z. 316), F._____ aber gesagt habe «gib mir 50 Franke, oder... Was er weiter gesagt hat, weiss ich nicht bzw. habe ich nicht gehört, ansonsten wüsste ich es» (pag. 114, Z. 317 f.). Kurz zuvor meinte er jedoch, dass «F._____ zum Auto zurück kam und gesagt habe, dass er CHF 100.00 erhalten habe. F._____ habe gesagt, dass der Fahrer ihm Geld geben müsse, weil F._____ wegen ihm seinen PW kaputt gemacht habe. Der andere habe kein Geld, worauf F._____ fragte, ob er von Basel nach Bern komme und kein Geld dabei habe» (pag. 114, Z. 307 ff.). C._____ widerspricht sich also – und dies innerhalb von wenigen Zeilen innerhalb einer Befragung – wenn es darum geht, ob er nun die Diskussion selber gehört oder F._____ ihm das Gesagte nur erzählt haben will. Bei der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft meinte C._____ dann wieder, dass er gehört habe, wie jemand gesagt habe «chum stig us mir rede wie richtigi Männer» (pag. 125, Z. 268). Diese Äusserungen erfolgten zwar noch, als E._____ noch im Auto sass - wie jedoch noch aufgezeigt wird, war die Distanz bei diesem Gespräch in etwa gleich gross, wie bei der nachfolgenden Unterhaltung zwischen den Beteiligten. C._____ sprach weiter davon, dass es den Bluff mit dem Schlagstock gegeben habe. F._____ habe gesagt, hier in Bern hätte jeder einen solchen im Auto (pag. 126, Z. 303 f.). Er wisse nur noch, dass der Bluff so war, hier wäre es nicht wie in Basel, hier hätte jeder einen Schlagstock im Auto (pag. 126, Z. 306 f.). Dies bedeutet aber, dass C._____ deutlich mehr von der Diskussion mitbekommen hat, als er zugeben will. Denn er hat nicht nur das Wort Schlagstock gehört, sondern kann sogar noch unaufgefordert Ausführungen dazu machen, wie sich der Bluff effektiv zugetragen haben soll. Er muss also die Diskussion akustisch eindeutig mitbekommen haben. Gegenteilige Ausführungen sind als reine Schutzbehauptungen zu deklarieren. Bemerkenswert ist weiter, dass sich C._____ dazu äusserte, dass sie vier zusammen einen Kreis gebildet hätten und er ein Teil der Gruppe gewesen sei (pag. 455). Diese deutliche Wortwahl mit «Kreis» und «Gruppe» lässt wiederum darauf schliessen, dass C._____ entgegen seinen Behauptungen klarer Teil der physischen Präsenz während des Gespräches war und keineswegs als Unbeteiligter in einer gewissen Entfernung gestanden ist. Vor allem auch deshalb, weil er sich Gedanken gemacht hat, dass sie etwas leise sein müssten, da dort viele Leute wohnen würden (pag. 125, Z. 255).

A._____ gab bei der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, dass das Wort Schlagstock auf jeden Fall im Zusammenhang mit dem Rasen und Provozieren gefallen sei (pag. 80, Z. 166 f.). Er gibt also deutlich zu erkennen, dass er diesen Teil der Diskussion gehört hat. F._____ habe E._____ gefragt, was er sich erlaube, was dies solle (pag. 78, Z. 70 f.). Schliesslich meinte A._____ auch zu wissen, dass G._____ oder F._____ gesagt hätten, dass andere für solche Provokationen einen kassieren würden (pag. 79, Z. 154 f.). Bei der staatsanwalt-schaftlichen Einvernahme bestätigte er, dass er gehört habe, dass «F._____ den Subarufahrer gefragt habe, was das solle und was ihm einfalle. [...] Ich glaube von F._____ kam dann, dass er uns etwas geben solle als Entschädigung. [...] Er sagte zuerst, er hätte nichts, da sie zuvor im Ausgang gewesen seien. F._____ sagte es sei gut aber das nächste Mal solle er aufpassen und so. Der Fahrer ist dann zurückgelaufen, aber kam plötzlich wieder und hat F._____ CHF 100.00 gegeben» (pag. 89, Z. 210 ff.). Die Tatsache, dass er bei den beiden ersten Einvernahmen diese Gesprächsabschnitte wiedergeben konnte, zeigt deutlich auf, dass er nicht so weit weg gestanden haben kann, wie geltend gemacht. Er konnte die Gespräche hören und mitverfolgen. Dies umso mehr, als er ja selbst zu Protokoll gibt, alles beobachtet haben zu wollen (pag. 89, Z. 206). Es kann sich folglich nur um eine Schutzbehauptung handeln, wenn er vorbringt, dass er nicht alles mitbekommen habe. A._____ scheint realisiert zu haben, dass er sich in seinen Aussagen verzettelt hat. Er meinte dann auch – dies trotz gegenteiliger erster Aussage – dass es nicht stimme, dass man dem Subarufahrer gesagt habe, dass sie einen Schlagstock hätten (pag. 90, Z. 272 ff.). In den wesentlichen Punkten zeigte A._____ somit ein widersprüchliches, ungenaues und lebensfremdes Aussageverhalten. Er versuchte seine konkrete Beteiligung klar herunterzuspielen.

Von Bedeutung ist weiter, wo das Gespräch örtlich stattgefunden hat. E._____ sprach davon, dass sie bei der letzten oder zweitletzten Garage miteinander gesprochen hätten (pag. 153, Z. 289). Das Gespräch fand folglich gemäss E._____ in etwa in der Hälfte der Strecke, welche zwischen den beiden Fahrzeugen lag (gesamte Strecke zirka 40 Meter, das heisst nach ungefähr 20 Metern), statt. Dies bestätigte in etwa auch F._____, indem er davon sprach, dass sie lediglich etwas weiter weg standen (pag. 58, Z. 58). Auch C._____ sprach davon, dass sie das kleine Stützli runter liefen, aber immer noch in der Nähe des Autos (Subarus) standen (pag. 125, Z. 256 f.). A._____ gab an, dass sich das Gespräch mit dem Subarufahrer in etwa auf der halben Strecke zwischen den Autos zugetragen habe (pag. 89, Z. 204 f.). G._____ gab zudem – wie zuvor schon C._____ (pag. 455) – zu Protokoll, dass es ein Grüppchen gegeben habe (pag. 462). Allen Aussagen gemeinsam ist folglich, dass sich das Gespräch in der Nähe des Subarus, in etwa auf halber Strecke zum VW Passat zugetragen haben muss. Wenn man von einer Distanz zwischen den beiden Autos von ungefähr 40 Metern ausgeht, wäre die Mitte folglich bei etwa 20 Metern unterhalb des Subarus. Dies entspricht der Stelle neben den Garagen. Da ausnahmslos alle Beteiligten von ungefähr der gleichen Position sprechen, muss davon ausgegangen werden, dass sie auch alle etwa am selben Ort gestanden haben. Dies wird auch durch die glaubhafte Aussage von E._____ bestärkt, wonach A._____ und C._____ „nur“ ein bis zwei Meter weiter hinten gewesen seien. Ferner ist noch zu berücksichtigen, dass es Mitternacht war, sich der Vorfall in einer ländlichen

Gegend abgespielt hat und sie aufgrund der Verhältnisse leise miteinander sprechen mussten, um nicht die Anwohner aufmerksam zu machen. Es ist folglich schlicht unmöglich, dass sich die beiden Beschuldigten weit vom Geschehen entfernt befunden haben und gleichwohl alle Gespräche mitverfolgen konnten.

Die Kammer geht demnach – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – davon aus, dass sich sowohl C._____ als auch A._____ in unmittelbarer Nähe zu F._____, G._____ und E._____ befunden haben, ansonsten sie die stattgefundenen Gespräche nicht hätten mitverfolgen und so detailliert wiedergeben können. Ihre Standorte hatten zur Folge, dass E._____ die beiden Beschuldigten als Teil der Vierergruppe F._____-G._____-C._____-A._____ wahrgenommen hat.

- 9.5. In Bezug auf die Frage, ob sich F._____, G._____, A._____ und C._____ über die Geldabnahme bereits vorgängig abgesprochen haben oder nicht, ist auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Sie kam aufgrund der Aussagen der Beteiligten zum Schluss, dass bereits im Auto abgesprochen worden sei, dass von E._____ Geld gefordert werde. Nicht abgesprochen sei hingegen gewesen, wie die Geldforderung gestellt und mit welchen Mitteln diese allenfalls durchgesetzt werden sollte (pag. 541 f., S. 26 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

C._____ hat selber darauf hingewiesen, dass sie gemeinsam («wir») Geld fordern und fragen wollten, was das alles solle (pag. 123, Z. 189 f.; pag. 123, Z. 191; pag. 123, Z. 196 f.; pag. 125, Z. 260.). Er äusserte folglich klar, dass es eine gemeinschaftliche Sache gewesen und keineswegs alleine durch F._____ beschlossen worden sei. Die Ausführungen von Rechtsanwalt D._____, wonach C._____ im Auto hinten gesessen sei und daher die Gespräche über das Geld nicht habe mithören können, sind damit widerlegt.

- 9.6. Die Vorinstanz kam bei der Beantwortung der Frage, ob F._____, G._____, A._____ und C._____ E._____ unter Androhung von Gewalt Geld abnehmen wollten, zum Ergebnis, dass sowohl F._____ als auch G._____ Geld unter Androhung von Gewalt von E._____ abnehmen wollten. Sie beide seien massgeblich am Gespräch mit E._____ beteiligt gewesen. Dies stimme jedoch nicht betreffend A._____ und C._____. Bezüglich A._____ sei zwar davon auszugehen, dass er die Diskussion über die Geldforderung im Auto mitbekommen habe. Es sei aber nur die Rede davon gewesen, Geld zu fordern und nicht, Geld mittels Gewalt zu fordern. Die Idee, die angeblichen Waffen im Kofferraum zu erwähnen, sei von F._____ spontan gekommen und sei nicht mit den Anderen abgesprochen gewesen. A._____ sei abseits gestanden und habe keine aktive Rolle gehabt. C._____ sei zwar nicht ganz so weit weg gestanden, sondern hinter der Gruppe bestehend aus F._____, G._____ und E._____. Er habe aber keine aktive Rolle gehabt. Er sei nur so nahe gestanden, um Geld einzufordern. Es sei zwar korrekt, dass weder A._____ noch C._____ interveniert hätten, als E._____ mit dem Schlagstock gedroht wurde. Weder A._____ noch C._____ hätten jedoch die Pflicht gehabt, einzu-

schreiten. Alleine aus dem Umstand, dass die Beiden nicht interveniert und später einen Teil der Beute entgegengenommen hätten, könne nicht darauf geschlossen werden, dass sie das Geld mittels Androhung von Gewalt hätten fordern wollen (pag. 542 ff., S. 27 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer kann sich den Ausführungen der Vorinstanz in diesem Punkt unter Berücksichtigung des bereits Ausgeführten sowie nachstehender Ausführungen ebenfalls nicht anschliessen. Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass F._____, G._____, A._____ und C._____ bereits bei der Fahrt nach Rubigen gemeinsam beschlossen haben, E._____ Geld abzuknöpfen. Die Vorinstanz geht davon aus, dass weder A._____ noch C._____ mittels Gewalt bzw. Androhung von Gewalt Geld an sich nehmen wollten. Eine solche Einschätzung der Lage erscheint lebensfremd. Die Auffassung der Vorinstanz würde ja implizieren, dass A._____ und C._____ davon ausgegangen sind, dass E._____ das Geld freiwillig, wohl lediglich auf eine einfache Bitte hin, herausgeben würde. Dass dem nicht so ist, verdeutlichen bereits die sich vor dem eigentlichen Vorfall zugetragenem Ereignisse in dieser Nacht. F._____, G._____, A._____, C._____ einerseits und E._____ mit seinen Freunden andererseits lieferten sich einige Scharmützel auf der Autobahn. Nachdem die beiden Fahrzeuge die Autobahn verlassen hatten, kam es zu einem Schikanestopp gegenüber dem Subaru. Anlässlich dieses Stopps waren es sowohl G._____ als auch A._____, welche umgehend aus dem Auto sprangen und in Richtung des Subarus rannten (Aussagen G._____ auf pag. 95, Z. 82; pag. 103, Z. 183 f. und Aussagen A._____ auf pag. 79, Z. 132 ff.; pag. 88, Z. 165 ff.). G._____ schlug gemäss eigenen Aussagen gegen die Scheibe (pag. 95, Z. 84; pag. 103, Z. 184). E._____ setzte seinen Personenwagen in der Folge etwas zurück und fuhr über das Feld links vorbei. H._____ sagte hierzu, dass Panik geherrscht habe. Sie hätten gedacht, dass sie jetzt verhaun würden (pag. 138, Z. 226). I._____ gab zu Protokoll, dass sie nur noch ab und davon wollten (pag. 163, Z. 155 f.). E._____ selbst meinte, dass er sofort gemerkt habe, dass die vier Typen nicht nur «hallo» sagen wollten (pag. 142, Z. 64 f.). Er habe Angst davor gehabt, dass die Typen ihn aus dem Fahrzeug reissen und sie „abschlagen“ würden. Er habe in diesem Moment Panik gehabt (pag. 142, Z. 67 ff.). Diese Aussage bestätigte er auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme. Er sei ziemlich in Panik gewesen (pag. 152, Z. 258). Er hätte Angst gehabt, dass sie ihn aus dem Auto holen und „verklopfen“ würden. Es sei ihm gar nicht mehr wohl gewesen. Die Anderen im Auto hätten wohl auch so etwas gedacht (pag. 152, Z. 261 f.). Selbst die Beschuldigten sahen ein, dass sie mit der Situation und der Vorgeschichte E._____ und seine Freunde in Angst und Schrecken versetzt hatten. So ist insbesondere die Wortwahl von C._____ bezüglich der beim Schikanestopp anscheinend geherrschten Situation erstaunlich: «Zwei von uns, die hinteren beiden. Also A._____ und G._____ sprangen aus unserem Auto. Der Subaru ist ins Feld gefahren und davongerast. AF er ist auf der linken Seite vorbei. Er hat Gummi la ligge uf der Strass» (pag. 124, Z. 214 ff.). Es war ihm folglich mehr als klar, dass es sich um eine bedrohliche und aggressive Situation gehandelt hat.

C._____ führte denn auch aus, dass sie provoziert gewesen seien (pag. 122, Z. 127). Auch die anderen Beschuldigten bestätigten, dass eine aggressive Stimmung vorgeherrscht habe. F._____ meinte, er und sie alle seien hässig gewesen (pag. 58, Z. 64). Er bestätigte, dass auch seine Freunde im Auto sauer gewesen seien und schliesslich auch niemand gesagt habe, dass er aufhören solle (pag. 60, Z. 161 ff.). Auf Frage der Staatsanwaltschaft, ob sie die Basler denn nicht

einfach hätten vorbeiziehen lassen, reagierte F._____ entrüstet: «Und ihn einfach davon kommen lassen? Dann wäre einfach nichts passiert?» (pag. 66, Z. 97). Er sei halt unüberlegt und sauer gewesen in diesem Moment (pag. 67, Z. 156). Sie alle seien provoziert gewesen (pag. 68, Z. 190 f.). Schliesslich erwähnte er nochmals, dass er provoziert gewesen sei und unüberlegt gehandelt habe (pag. 70, Z. 244 f.). Auch G._____ führte aus, dass E._____ bei ihnen Aggressionen ausgelöst habe. F._____ und sein Beifahrer C._____ hätten sich am meisten aufgeregt. Es habe sie aber schon alle aufgeregt (pag. 94, Z. 43 ff.). Aufgrund der gegenseitigen Provokationen seien die Aggressionen schon recht hoch gewesen (pag. 94, Z. 64 ff.). F._____ sei dann auch beim Gespräch mit E._____ sehr aggressiv gewesen (pag. 95, Z. 91 f.; pag. 95, Z. 98). Sie seien einfach alle hässig und provoziert gewesen (pag. 100, Z. 64; pag. 100, Z. 68). Ferner sprach auch A._____ davon, dass sich alles einfach so heraufgeschaukelt habe, nachdem die Basler mit den Provokationen begonnen hätten (pag. 87, Z. 149 f.). F._____, G._____, A._____ wie auch C._____ sind sich demnach einig, dass insgesamt eine sehr aggressive Stimmung geherrscht hat. Aufgrund der aggressiven Vorgeschichte und der nachweislich erfolgten Provokationen war allen Anwesenden – eben auch C._____ und A._____ – klar, dass man E._____ nicht ganz freundlich nach etwas Geld fragen und dieser ohne zu zögern einen Betrag freiwillig zahlen würde.

Im Weiteren gaben F._____ und C._____ selber an, dass E._____ wohl Angst vor ihnen gehabt habe. F._____ meinte auf Frage der Staatsanwaltschaft, ob sie E._____ denn nicht eingeschüchtert hätten, wenn sie zusammen waren und er alleine: «Er hat wohl deswegen schon etwas Angst bekommen» (pag. 73, Z. 364). Insbesondere C._____ stellte mehrfach fest, dass sie E._____ in Angst und Schrecken versetzt hätten. Er gab zu Protokoll, dass E._____ wohl über das Feld weggefahren sei, weil er Angst gehabt habe (pag. 113, Z. 231 ff.). Auf Frage, weshalb E._____ sein Auto im Quartier so parkiert habe, meinte er, dass es sein könne, dass dieser Angst gehabt habe (pag. 113, Z. 261 ff.). Schliesslich hätten seine Freunde ihm auch gesagt, dass ihnen E._____ Leid getan habe, weil er alleine mit ihnen gesprochen habe und seine Kollegen nicht mit ihm ausgestiegen seien (pag. 114, Z. 274 ff.). E._____ habe wohl etwas Angst bekommen, dass sie ihn zusammenschlagen würden – wegen dem Bluff mit dem Schlagstock, denke er, dass E._____ vielleicht Angst gehabt habe (pag. 126, Z. 299 ff.). Folglich war allen, nicht nur F._____ und G._____, sondern eben auch C._____ und A._____ klar, dass sie E._____ eingeschüchtert und in Angst versetzt hatten.

Abschliessend ist noch auf die körperliche Überlegenheit von F._____, G._____, A._____ und C._____ gegenüber E._____ hinzuweisen. F._____ ist zirka 186 cm gross und 100 kg schwer (pag. 71, Z. 289; vgl. auch Foto auf pag. 39). A._____ ist 192 cm gross und wiegt 84 kg (pag. 89, Z. 219; vgl. auch Foto auf pag. 40). G._____ ist zwischen 188 und 190 cm gross und ungefähr 80 kg schwer (pag. 104, Z. 234; vgl. auch Foto auf pag. 40), wobei C._____ gut 80 kg schwer und 180 cm gross ist (pag. 125, Z. 265; vgl. auch Foto auf pag. 39). Alle vier sind grosse, kräftig gebaute Männer. E._____ und

seine Freunde, welche im Subaru Impreza sassen, sind hingegen eher kleine, schwächliche Männer (E._____ ist gemäss eigenen Angaben 164 cm gross, pag. 154, Z. 347, vgl. auch Fotos auf pag. 41 f.). Die physische Überlegenheit lag folglich nicht nur in der Anzahl Personen (vier gegen einer) sondern auch klar in Grösse und Gewicht vor.

Zusammenfassend hält die Kammer fest, dass sich F._____, G._____, A._____ und C._____ klar als Gruppe gefühlt und aufgeführt haben. Sie haben gemeinsam beschlossen, E._____ Geld abzunehmen. Weder C._____ noch A._____ konnten davon ausgehen, dass man E._____ freundlich um Geld bitten würde. Es war allen Beteiligten klar, dass E._____ niemals freiwillig Geld herausrücken würde. Alle vier waren sich bewusst, dass sie gemeinsam eine Übermacht darstellten und E._____ so einschüchtern konnten. Entgegen den Ausführungen der Verteidiger hätten sich C._____ und A._____ klar vom Geschehen distanzieren müssen und beim Wohnquartier gar nicht aus dem Auto aussteigen dürfen. Indem sie dies nicht getan haben, haben sie die späteren Handlungen von F._____ und damit auch dessen Worte klar toleriert. Sie wussten auch, dass es in etwa in diesem Stil ablaufen würde. Indem sie aber alle zusammen ausgestiegen, praktisch in einem Kreis gestanden und als Gruppe gegenüber E._____ aufgetreten sind und weder bei F._____ noch bei G._____ interveniert haben, haben sie sich dem Entschluss, von E._____ Geld mittels Androhung von Nachteilen abzunehmen, angeschlossen.

10. Die Kammer geht demnach von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:

Nach einer regelrechten Verfolgungsjagd mit Schikanestopp kurz vor Rubigen stellte F._____ sein Fahrzeug neben der Strasse auf Höhe Worbstrasse 25/27 ab und begab sich gemeinsam mit G._____, C._____ und A._____ zum ca. 40 m entfernt parkierten Subaru von E._____. G._____ öffnete die hintere rechte Türe des Subarus und verabreichte dem dort sitzenden H._____ eine Ohrfeige. F._____ und/oder G._____ forderten E._____ anschliessend auf, sein Auto zu verlassen und sich zusammen mit ihnen, A._____ und C._____ von diesem zu entfernen. Alle fünf haben in der Folge seitlich der Garagenboxen, etwa in der Mitte der beiden Fahrzeuge zusammen gestanden. Während dem Gespräch zwischen E._____, F._____ und G._____ waren sowohl C._____ als auch A._____ in unmittelbarer Nähe und Hörweite des Geschehens.

F._____, G._____, A._____ und C._____ haben bereits vorgängig im Auto darüber gesprochen, E._____ Geld abzunehmen. Nicht abgesprochen wurde hingegen, wie die Geldforderung genau gestellt und mit welchen Mitteln diese allenfalls durchgesetzt werden sollte.

Sowohl F._____, G._____, A._____ als auch C._____ waren aber im Klaren darüber, dass E._____ das Geld nicht freiwillig herausgeben würde.

F._____ drohte E._____, er habe einen Schlagstock im Auto, um die Sache anders zu regeln, falls Letzterer nicht mache, was sie (F._____, G._____,

A._____ und C._____) wollten bzw. er ihnen kein Geld gebe. Unter dieser Androhung von Nachteilen gab E._____ F._____ CHF 100.00. Die Beute von CHF 100.00 wurde anschliessend zu je CHF 25.00 unter F._____, G._____, C._____ und A._____ aufgeteilt.

III. Rechtliche Würdigung

11. Raub nach Art. 140 Ziff. 1 StGB

Des Raubes macht sich strafbar, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht (Art. 140 Ziff. 1 StGB).

Sowohl F._____ als auch G._____ wurden rechtskräftig wegen Raubes verurteilt. Es kann hierzu auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 544 ff., S. 29 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

In casu stellt sich die Frage, ob sich C._____ und A._____ durch ihr Verhalten als Mittäter schuldig gemacht haben.

12. Objektiver Tatbestand / Mittäterschaft

Das StGB enthält keine allgemeine Definition der Täterschaft. Nach der bundesgerichtlichen Umschreibung gilt als Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt» (BGE 133 IV 76 E. 2.7; BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; BGE 126 IV 84 E. 2 c/aa; BGE 125 IV 134 E. 3a; BGE 120 IV 265 E. 2c/aa). Was als «wesentlich» anzusehen ist und wann die Realisierung des Delikts durch einen Tatbeitrag «steht oder fällt», bleibt allerdings noch näher zu definieren (FORSTER MARC, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 7 zu Art. 24). Das blosse Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung der Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; BGE 125 IV 134 E. 3a). Es ist folglich nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an allen Unternehmungen der Gruppe beteiligt (TRECHSEL/CRAMERI, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl. 2013, N. 17 zu Art. 139). Bei einem Raub in einer Gruppe stellt nur schon die reine Anwesenheit (eines weiteren Täters) einen wesentlichen Tatbeitrag dar, da bereits die zahlenmässige Übermacht der Täter das Opfer beeindrucken soll (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB 130216 vom 17.10.2013 E. 3.1).

Im vorliegenden Fall haben die beiden Beschuldigten mit F._____ und G._____ zusammen eine Gruppe gebildet. F._____ drohte E._____ damit, dass er einen Schlagstock im Auto habe, so dass E._____ folglich CHF 100.00 übergab. Die Rollen der Beschuldigten A._____ und C._____ waren in diesem Zusammenhang eher passiv. Sie waren jedoch klar ein Teil der Gruppe und zeigten so gegenüber dem schwächtigen E._____ körperliche Präsenz und mengenmässig klare Überlegenheit. Der Tatbeitrag von A._____ und C._____ war folglich bereits mit ihrer körperlichen Anwesenheit und der daraus folgenden Einschüchterung von E._____ gegeben. Es war nicht nötig, dass diese selbst auch noch eine Drohung aussprechen mussten. Dies gilt umso mehr, als gemäss Beweisergebnis F._____, G._____, A._____ und C._____ relativ eng beieinander standen und so unmissverständlich als Gesamtheit und Gruppe gewirkt haben müssen. Zwar ist den Ausführungen der Verteidiger zu folgen, dass die Beschuldigten nicht zu aktivem Eingreifen verpflichtet gewesen wären. Indem sie sich jedoch nicht aktiv vom Geschehen mit E._____ distanziert haben, gemeinsam aus dem Auto ausgestiegen, gemeinsam zum Auto von E._____ gegangen und sich gemeinsam mit E._____ wieder etwas entfernt haben, um diesen einzuschüchtern, muss von Tatbeteiligung gesprochen werden. Bei einer deutlichen Überlegenheit von vier gegen einen – noch dazu von vier kräftig gebauten Männern gegenüber einem schwächtigen E._____ muss klar von einer deutlichen Rolle gesprochen werden. A._____ und C._____ sorgten mit ihrer physischen Präsenz in unmittelbarer Nähe und als Bestandteil der Gruppe dazu, dass sich E._____ auf jeden Fall eingeschüchtert fühlte. Die Beschuldigten A._____ und C._____ waren zu diesem Zeitpunkt entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht nur Mitläufer, sondern haben einen klaren Tatbeitrag geleistet. Sie haben das Gespräch eben gerade nicht nur als Unbeteiligte beobachtet, sondern eine aktive Rolle gespielt. F._____, G._____, A._____ und C._____ bildeten eine einheitliche Gruppe und die körperliche Präsenz aller vier führte schliesslich dazu, dass eine Drohkulisse gegenüber E._____ aufgebaut werden konnte. Sowohl A._____ als auch C._____ haben damit einen entsprechenden Tatbeitrag geleistet.

Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Obergerichts, wonach – auch wenn unklar ist, ob die Beschuldigten ursprünglich zusammen den Tatentschluss gefasst haben – bei einer Tat, die spontan ihren Lauf nimmt, der konkludente Tatentschluss, im Sinne eines spontanen Mitwirkens, ausreicht (vgl. Urteil des Obergerichts SK 14 290 vom 16. Januar 2015 E. II.1.2.c)

13. Subjektiver Tatbestand / Mittäterschaft

In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB) und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu eigen machen (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; FORSTER MARC, in: Basler

Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 12 zu Art. 24). Der gemeinsame Tatentschluss muss nicht ausdrücklich bekundet werden. Es genügt, wenn er konkludent zum Ausdruck kommt (BGE 126 IV 84 E. 2c/aa; BGE 125 IV 134 E. 3a; BGE 118 IV 227 E. 5d/aa).

Es ist in dubio davon auszugehen, dass nicht bis ins hinterste Detail abgesprochen wurde, wie genau gegenüber E. _____ Gewalt angewandt oder angedroht werden soll. Dies verhindert aber nicht die Möglichkeit einer Mittäterschaft. Denn auch bei spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_208/2015 vom 24.8.2015 E. 12.2 und BGE 138 IV 113 E. 2.2). Schliesslich ist nach dem Gesagten klar, dass sowohl A. _____ wie auch C. _____ zweifellos davon ausgegangen sind, dass man E. _____ einschüchtern und allenfalls bedrohen würde, damit ihnen dieser eine Entschädigung in Form von Geld geben würde. Sie haben folglich eine allfällige Nötigung zumindest in Kauf genommen. Die Version von Rechtsanwalt D. _____, dass die Beschuldigten E. _____ lediglich zur Rede stellen wollten, um ihn auf seinen Fahrstil aufmerksam zu machen und ihn allenfalls etwas zusammen zu stauchen, entbehrt jeder Grundlage. Die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft vermögen hingegen zu überzeugen, wonach die Beschuldigten ohne den (Eventual-)Vorsatz E. _____ zu nötigen, um Geld zu erhalten, nicht aus dem Auto ausgestiegen wären. Denn wie hätten die Beschuldigten zu Geld kommen wollen, wenn nicht mit einer Drohung. Dass dies – obwohl keine Berechtigung für eine Entschädigung bestand – nur mittels freundlicher und netter Bitte geschehen würde, ist nicht anzunehmen.

A. _____ und C. _____ haben sich den Vorsatz zu eigen gemacht, E. _____ mittels Androhung von Gewalt dazu zu bewegen, ihnen Geld zu übergeben. Dies gilt umso mehr, als beide – trotz der genannten Vorgeschichte und dem gemeinsamen Entschluss, Geld zu fordern – aus dem Auto ausgestiegen und zu E. _____ gelaufen sind, das Gespräch mitverfolgt haben, ohne sich schliesslich deutlich vom Geschehen zu distanzieren.

Die spätere gleichmässige Teilung der Beute stellt ein weiteres, starkes Indiz dar (vgl. TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl. 2013, N. 15 zu Vor Art. 24). Dies gilt umso mehr, als wenn gemeinsam Flucht ergriffen wird und dann von einer allfälligen Beute gemeinsam profitiert wird (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB130216 vom 17.10.2013 E. 3.1). Den Ausführungen der Verteidigung, wonach zum Zeitpunkt der Aufteilung der Beute keine Mittäterschaft mehr möglich gewesen ist, ist aus diesem Grund nicht zu folgen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich sowohl A. _____ als auch C. _____ des Raubes, begangen am 19. Januar 2014 in Rubigen, zum Nachteil von E. _____ gemeinsam mit F. _____ und G. _____ schuldig gemacht haben. Sie haben ihren Tatbeitrag geleistet, indem sie physische Präsenz und damit ein von einer geschlossenen Gruppe geäussertes Drohgebilde aufgebaut haben. Sie haben, nachdem sie aus dem Auto ausgestiegen und gemeinsam mit F. _____ und G. _____ E. _____ zur Rede gestellt haben, zumindest

in Kauf genommen, dass E. _____ Gewalt angedroht werden könnte. Damit haben sie eventualvorsätzlich gehandelt.

IV. Strafzumessung

14. Betreffend C. _____

14.1. Allgemeine Ausführungen

C. _____ ist einzig in Bezug auf den Raub vom 19. Januar 2014 schuldig zu sprechen.

Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, nach den Beweggründen und den Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Zudem berücksichtigt das Gericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB).

Vorliegend sind ausgehend vom Strafraumen nach Art. 140 Ziff. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen – anhand der Tatkomponenten die für den vorliegenden Fall massgebenden straf erhöhenden und strafmindernden Umstände zu gewichten und letztlich eine verschuldensangemessene Strafe festzusetzen. Es liegt kein Fall vor, bei welchem der ordentliche Strafraumen unter- oder überschritten werden muss (vgl. BGE 136 IV 55 E.5).

14.2. Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

Geschütztes Rechtsgut beim Raub ist das Vermögen, aber auch die physische und psychische Integrität und die freie Willensbildung bzw. -betätigung des Opfers.

Aufgrund des Deliktsbetrages ist von einer vergleichweisen leichten Verletzung des Rechtsguts auszugehen. Es wurden CHF 100.00 erbeutet. Zudem trug E. _____ keine physischen Verletzungen davon. Er sah sich beim Vorfall jedoch mit vier Personen konfrontiert, welche ihm nicht nur mengenmässig sondern auch körperlich massiv überlegen waren. Es ist offensichtlich, dass ein derartiger Vorfall für das Opfer psychisch belastend wirkt. E. _____ wurde bedroht, dass ein Schlagstock eingesetzt würde, wenn er nicht kooperiere. Dem Raub vorausgegangen war dabei eine regelrechte Verfolgungsjagd, an welcher E. _____ zu Beginn jedoch mindestens teilweise mitverantwortlich war. Bezüglich C. _____ ist festzuhalten, dass er die Drohung gegenüber E. _____ nicht selbst ausgesprochen hat. Er hat die Wirkung der Drohung durch seine physische Präsenz jedoch untermauert und verstärkt. In Anbetracht des Gesagten und der Mindeststrafandro-

hung von 180 Tagessätzen erachtet die Kammer hierfür eine Strafe von 300 Strafeinheiten als angemessen.

Die Art und Weise der Herbeiführung ist eher spontan, aus der Situation hinaus entstanden. Es war ein eher geringeres Mass an krimineller Energie vorhanden. Der Beschuldigte hat den Vorfall weder geplant, noch lange Zeit vorbereitet. Dies alles ist neutral zu bewerten.

Bezüglich der Verwerflichkeit des Handelns ist jedoch festzuhalten, dass unverständlich ist, weshalb sich der Beschuldigte nicht vom Geschehen distanziert oder eingegriffen hat. Zugunsten des Beschuldigten muss festgehalten werden, dass er nicht mittels direkter Gewalt auf das Opfer eingewirkt hat. Die Verwerflichkeit des Handelns ist folglich neutral zu gewichten.

Zusammenfassend kann das objektive Tatverschulden als leicht bezeichnet und mit einer Strafe von 300 Strafeinheiten sanktioniert werden.

14.3. Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

In Bezug auf die Willensrichtung, die Beweggründe und Ziele von C._____ ist festzuhalten, dass dieser eventualvorsätzlich gehandelt hat. Dies ist leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass der Beweggrund für den Raub darin gelegen hat eine Entschädigung für die verlorene Zeit zu erhalten, wiegt diese leichte Verschuldensminderung teilweise wieder auf.

Die Vermeidbarkeit der Tat wäre klar gegeben gewesen. C._____ hätte sich ohne Probleme vom Geschehen distanzieren oder gar nicht erst aus dem Auto aussteigen können. Dieser Umstand ist grundsätzlich leicht verschuldenserhöhend zu gewichten.

Nach dem Gesagten ist die subjektive Tatschwere insgesamt als neutral zu werten.

Nach Festlegung der objektiven und subjektiven Tatschwere resultiert folglich eine Strafe von insgesamt 300 Strafeinheiten. Dies ist auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung mit den beiden rechtskräftig verurteilten Mittätern F._____ (13 Monate Einsatzstrafe für den Raub, vgl. pag. 575 ff., S. 60 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) und G._____ (11 Monate Strafe für den Raub; vgl. pag. 586 f., S. 71 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) angemessen (vgl. BGE 135 IV 191 bezüglich Gleichbehandlung von Mittätern).

14.4. Täterkomponenten

Bezüglich dem Vorleben und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann Folgendes festgehalten werden: C._____ lebt seit er zwei Jahre alt ist in K._____. Zuvor lebte er in L._____. Er lebt zusammen mit seiner älteren Schwester bei seiner Mutter. Seine Eltern sind seit einigen Jahren geschieden, wobei sein Vater in der Nähe von ihm in K._____ lebt. Die Scheidung sei ruhig verlaufen, aber zu Beginn habe ihn das doch mitgenommen. Seit Oktober 2015 hat

er eine Lebenspartnerin. C._____ hat die Primar- und Realschule besucht und anschliessend eine Attest-Lehre als Maler absolviert. Zudem war er während einiger Monate bei den P._____ in Bern. Nach der Attestlehre begann C._____ temporär zu arbeiten. Er arbeitete zwischenzeitlich für einige Arbeitgeber als Maler und danach bei der M._____ und bei der N._____ als Sicherheitsangestellter. Dort sei er nun seit Anfang dieses Jahres fest angestellt. Anlässlich dieser Anstellung hat C._____ einige Kurse (Selbstverteidigung, Handschellentechnik, Pfefferspraykurs) absolviert (pag. 127 f.; pag. 456 f.; pag. 665 f.). Er ist nicht vorbestraft (pag. 208).

Gemäss seinen eigenen Angaben verdient C._____ CHF 4'300.00.00 netto. Er hat weder Schulden noch Unterhaltspflichten (pag. 664; pag. 666; pag. 669).

Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren grundsätzlich korrekt verhalten. Er hat wohl versucht, seine Rolle an der Beteiligung herunterzuspielen, was sein gutes Recht als Beschuldigter ist; er war jedoch kooperativ und ist nicht negativ aufgefallen.

Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral zu gewichten, wobei es bei einer Strafe von 300 Strafeinheiten bleibt.

14.5. Konkrete Strafe

Die Vorinstanz hat korrekterweise festgehalten, dass im Bereich der mittelschweren Kriminalität, das heisst für Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr, das Strafrecht die Geldstrafe und Freiheitsstrafe vorsehe. Um dem Verhältnismässigkeitsprinzip genüge zu tun, stellt die Geldstrafe die vorrangige Strafe dar. Eine Freiheitsstrafe soll nur ausgesprochen werden, wenn die öffentliche Sicherheit durch kein anderes Mittel gewährleistet werden kann (pag. 588, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass das wichtigste Kriterium für die Wahl der Sanktion ihre Zweckmässigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz bilden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_449/2013 vom 22.10.2013 E. 1.7).

C._____ ist nicht vorbestraft und es sind keine Verfahren gegen ihn hängig. Er hat offenbar aus dem vorliegenden Verfahren gelernt. Es liegen keine Gründe vor, welche die Ausfällung einer Freiheitsstrafe rechtfertigen würden. Somit ist eine Geldstrafe auszufällen.

Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). C._____ erzielt ein Nettoeinkommen von CHF 4'300.00. In Anbetracht der Tatsache, dass er noch zu Hause wohnt und keine speziellen finanziellen Pflichten hat, ist ein Pauschalabzug von 20% gerechtfertigt. Er hat weder Schulden noch Unterhaltsverpflichtungen. Damit ist ein Tagessatz in der Höhe von CHF 110.00 angemessen.

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Eine günstige Prognose wird folglich vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (HUG MARKUS, in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 6 f. zu Art. 42).

C._____ ist weder vorbestraft, noch läuft gegen ihn ein neues Strafverfahren. Er lebt in geordneten Verhältnissen und hat mittlerweile eine Festanstellung. Der Kammer sind keine Umstände bekannt, die gegen eine günstige Legalprognose sprechen würden. Der Vollzug der Geldstrafe ist folglich aufzuschieben. Die Probezeit wird auf die Minimaldauer von zwei Jahren festgesetzt.

Was die Voraussetzungen einer Verbindungsstrafe anbelangt, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 583 f., S. 68 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). In casu ist die Ausfällung einer Verbindungsbusse sachgerecht. Unter Berücksichtigung der gegen die beiden Mittäter F._____ und G._____ ausgefallten Verbindungsbusen erachtet die Kammer eine solche im Umfang von 10 Tagessätzen als angemessen und verhältnismässig. Folglich ist C._____ zu einer Verbindungsbusse von CHF 1'100.00 zu verurteilen.

C._____ wird somit zu einer bedingten Geldstrafe in der Höhe von 290 Tagessätzen à CHF 110.00, ausmachend CHF 31'900.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wird sowie zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 1'100.00, unter Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen, verurteilt.

15. Betreffend A._____

15.1. Allgemeine Ausführungen

Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu C._____ unter Ziff. IV.14.1. verwiesen werden.

Bei A._____ ist zu berücksichtigen, dass er mit Strafbefehl vom 28. April 2014 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 100.00, ausmachend CHF 2'000.00, unter Aufschub der Strafe mit Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren und zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 600.00, verurteilt wurde (pag. 217 ff.). Der Beschuldigte überschritt am 1. September 2013, um 01.06

Uhr die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf der Autobahn nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheiten um 38 km/h (vgl. Strafbefehl vom 28. April 2014, pag. 218).

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest (Urteil des Bundesgerichts 6B_390/2012 vom 18.2.2013 E. 4.3.1), dass bei der Bemessung der Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe festsetzt. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren. Anschliessend zieht es von dieser hypothetischen Gesamtstrafe die im früheren Urteil ausgesprochene Grund- oder Einsatzstrafe ab. Die Zusatzstrafe für das neu zu beurteilende Delikt bildet somit rechnerisch die Differenz zwischen der hypothetischen Gesamtstrafe und der Einsatz- oder Grundstrafe. Bei der retrospektiven Konkurrenz hat der Richter ausnahmsweise mittels Zahlenangaben offen zu legen, wie sich die von ihm zugemessene Strafe quotenmässig zusammensetzt (BGE 132 IV 102 E. 8.3; 129 IV 113 E. 1.1; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 137 IV 57; vgl. auch CHRISTOF RIEDO, Retrospektive Intransparenz: Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 2 StGB, in: Droit pénal et diversités culturelles: mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo, 2012, S.350 ff.). Wobei auch feststehen muss, dass für beide Delikte gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 138 IV 120 E. 5.2 und Urteil des Bundesgerichts 6B_397/2014 vom 28.8.2014).

Der Strafbefehl vom 28. April 2014 wurde nach der hier zu beurteilenden Tat vom 19. Januar 2014 ausgestellt. In casu ist folglich eine Zusatzstrafe auszusprechen.

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB sind folglich die Strafen des Raubs und der groben Verkehrsregelverletzung zu asperieren, sofern gleichartige Strafen vorliegen. Dabei ist von der schwersten Straftat auszugehen und die Strafe anschliessend für das weitere Delikt angemessen zu erhöhen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden. Dabei ist das Gericht an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

In casu stellt der Raub unmissverständlich die schwerste Straftat dar. Hierfür ist folglich eine Einsatzstrafe festzulegen. Diese ist danach unter Einbezug der groben Verkehrsregelverletzung asperierenderweise zu erhöhen zu einer hypothetischen Gesamtstrafe. Von dieser ist wiederum die rechtskräftige Strafe von in casu 26 Strafeinheiten abzuziehen.

15.2. Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

Es kann weitestgehend auf das bereits zu C._____ Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. IV.14.2.).

Auch A._____ hat die Drohung gegenüber E._____ nicht selbst ausgesprochen. Nichts desto trotz hat er durch seine physische Präsenz die Wirkung der Drohung verstärkt. Es rechtfertigt sich folglich auch bei A._____ eine Strafe von 300 Strafeinheiten festzulegen.

Auch bei A._____ ist die Art und Weise der Herbeiführung sowie die Verwerflichkeit des Handelns neutral zu gewichten (vgl. Ausführungen unter Ziff. IV.14.2.).

Zusammenfassend kann das objektive Tatverschulden auch bei ihm als leicht bezeichnet und mit einer Strafe von 300 Strafeinheiten sanktioniert werden.

15.3. Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

Auch bezüglich der subjektiven Tatschwere kann weitestgehend auf das bisher zu C._____ Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 14.3.).

A._____ hat ebenfalls eventualvorsätzlich gehandelt. Seine Beweggründe waren dieselben wie jene von C._____ – er wollte eine Entschädigung für die verlorene Zeit. Die Vermeidbarkeit der Tat war ebenfalls gegeben gewesen. Obwohl der Eventualvorsatz leicht verschuldensmindernd ins Gewicht fällt, wird dies durch den verwerflichen Beweggrund und die Vermeidbarkeit des Handelns neutralisiert.

Die subjektive Tatschwere ist folglich auch hier als neutral zu werten.

Nach Festlegung der objektiven und subjektiven Tatschwere resultiert folglich eine Einsatzstrafe von insgesamt 300 Strafeinheiten. Entsprechend den nachfolgenden Ausführungen hat eine Geldstrafe zu erfolgen (vgl. Ziff. IV.15.6).

15.4. Aspiration grobe Verkehrsregelverletzung

Für die grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 38 km/h wurde der Beschuldigte mit 26 Strafeinheiten (20 Tagessätze Geldstrafe à CHF 100.00 und Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 600.00, unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen) sanktioniert.

Gemäss Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS Richtlinien) ist für die Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn eine Strafe von mindestens 12 Strafeinheiten vorgesehen (VBRS Richtlinien S. 21). Der Beschuldigte hat das Strafmass im Strafbefehl vom 28. April 2014 akzeptiert. Folglich geht auch die Kammer von dieser Strafe aus, zumal sie als angemessen erachtet werden kann.

Sowohl für die Einsatzstrafe wegen Raubes wie auch für die grobe Verkehrsregelverletzung können Geldstrafen ausgefällt werden, womit Gleichartigkeit der Strafen vorliegt.

Praxisgemäss wird die zu asperierende Strafe zu ungefähr zwei Dritteln an die Einsatzstrafe angerechnet. Folglich sind in casu 16 Strafeinheiten für die grobe Ver-

kehrsregelverletzung zu der Einsatzstrafe für den Raub von 300 Strafeinheiten hinzuzurechnen.

Damit beträgt die hypothetische Gesamtstrafe 316 Strafeinheiten. Reduziert man diese hypothetische Strafe mit der rechtskräftig gewordenen Strafe vom 28. April 2014 (20 Tagessätze à CHF 100.00 und einer Verbindungsbusse von CHF 600.00) – das heisst mit 26 Strafeinheiten – ergibt dies eine Gesamtstrafe von 290 Strafeinheiten.

15.5. Täterkomponenten

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist auszuführen, dass A._____ in Slowenien geboren ist. Als er acht Monate alt war, flüchtete er mit seinen Eltern und seinen beiden jüngeren Schwestern in die Schweiz. Er hat die Real- und Primarschule besucht. Das erste Schuljahr besuchte er in O._____ und den Rest der obligatorischen Schulzeit in K._____. Nach der Schulzeit absolvierte er eine Lehre als Sanitärinstallateur. Kurz nach der Lehre hat er schliesslich das Militär gemacht. Danach ist er wieder zurück zum Lehrbetrieb und hat dort berufsbegleitend gearbeitet, um nebenbei eine Weiterbildung zum Chefmonteur Sanitär zu machen. Zurzeit ist A._____ daran, diese Weiterbildung zu beenden. In der Freizeit beschäftigt sich der Beschuldigte am Liebsten mit Autos jeglicher Art und trifft sich mit Freunden. Seit dem 29. Juli 2011 lebt A._____ in einer festen Partnerschaft (pag. 91 f., Z. 309 ff.; pag. 459 f.; pag. 671 f.). A._____ ist vorbestraft. Bei der Vorstrafe des Beschuldigten handelt es sich um die bereits mit Zusatzstrafe berücksichtigte SVG Widerhandlung. Diese kann dem Beschuldigten nicht zusätzlich straferhöhend angelastet werden. Somit wirkt sich das Vorleben des Beschuldigten insgesamt neutral aus.

Auch das Verhalten nach der Tat und während dem Strafverfahren ist neutral zu werten. Der Beschuldigte hat sich kooperativ verhalten und ist nicht negativ aufgefallen. Sein Verhalten während dem Strafverfahren kann jedoch nicht als besondere Einsicht und Reue interpretiert werden (vgl. TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Auflage, 2013, Art. 47 N 22).

Der Beschuldigte hat weder Schulden noch Unterhalts- oder Unterstützungspflichten. Seine Strafempfindlichkeit ist nicht erhöht. Er verdient aktuell CHF 4'200.00 netto (pag. 670).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Täterkomponenten von A._____ insgesamt neutral auswirken.

15.6. Konkrete Strafe

In Bezug auf die theoretischen Ausführungen zur Strafart, zum bedingten Vollzug und zur Verbindungsbusse kann auf das bisher Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. IV.14.5.).

Auch bei A._____ kann die Strafe in Form einer Geldstrafe ausgefällt werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Freiheitsstrafe rechtfertigen würden.

Bei einem Nettoeinkommen von CHF 4'200.00 und einem Pauschalabzug von 20% ergibt dies ein Tagessatz in der Höhe von CHF 110.00. Folglich ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 290 Tagessätzen à CHF 110.00 zu verurteilen.

A._____ ist vorbestraft, wobei seine Vorstrafe wie bereits ausgeführt bei der Zusatzstrafenbildung mitberücksichtigt wurde und ihm nicht noch einmal angerechnet werden darf. Der Beschuldigte lebt in stabilen Verhältnissen und hat sich seit dem vorliegenden Verfahren nichts mehr zu schulden kommen lassen. Es ist folglich der bedingte Vollzug mit der minimalen Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.

Eine Verbindungsbusse ist auch im Falle von A._____ auszusprechen. Unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Täter ist auch diese auf 10 Tagessätze zu beschränken. A._____ wird daher mit einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 1'100.00 sanktioniert. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen wird auf 10 Tage festgelegt.

Zusammenfassend wird der Beschuldigte A._____ zu einer bedingten Geldstrafe von 280 Tagessätzen à CHF 110.00, ausmachend total CHF 30'800.00, und zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 1'100.00, mit Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen, verurteilt. Die Probezeit der bedingten Geldstrafe wird auf zwei Jahre festgesetzt.

V. Kosten und Entschädigung

16. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Von den vorinstanzlichen Verfahrenskosten wurden C._____ und A._____ je zu 20% der anteilmässigen gesamten Verfahrenskosten, ausmachend je CHF 2'765.80, auferlegt (pag. 502 ff.; pag. 591, S. 76 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Für die schriftliche Urteilsbegründung wurde zusätzlich eine Gebühr von CHF 1'000.00 in Aussicht gestellt (pag. 512). Die Ausscheidung der Verfahrenskosten von jeweils 20% auf die Beschuldigten C._____ und A._____ erachtet die Kammer als angemessen. In Anwendung des erstinstanzlichen Verteilschlüssels sind den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von je CHF 2'765.80 je CHF 200.00 für die schriftliche Urteilsbegründung hinzuzurechnen (20% von CHF 1'000.00 für die schriftliche Urteilsbegründung). Die Beschuldigten haben folglich je CHF 2'965.80 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren werden die Verfahrenskosten auf CHF 5'000.00 festgesetzt.

Vor oberer Instanz unterliegen beide Beschuldigten. Unter diesen Umständen haben sie die oberinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Aufwand für beide Beschuldigten praktisch gleich gross war, rechtfertigt sich die hälftige Auferlegung der Verfahrenskosten. C._____ und A._____ haben folglich je CHF 2'500.00 ($\frac{1}{2}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 5'000.00) zu bezahlen.

17. Kosten der amtlichen Verteidigung

Der amtliche Verteidiger von C._____, Rechtsanwalt D._____, hat anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eine Honorarnote abgegeben und darin 35.49 Stunden Aufwand à CHF 250.00, ausmachend CHF 8'872.50, zuzüglich CHF 890.30 für Auslagen und Mehrwertsteuer, ausmachend insgesamt CHF 9'762.80, geltend gemacht (pag. 495 f.).

Rechtsanwalt B._____, der amtliche Verteidiger von A._____, machte einen Aufwand von 38 Stunden à CHF 200.00, ausmachend CHF 7'600.00, zuzüglich CHF 807.15 für Aufwendungen und Mehrwertsteuer, insgesamt ausmachend CHF 8'407.15, geltend (pag. 497 ff.).

Die Entschädigungen der amtlichen Verteidiger wurde nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und im Einverständnis der Verteidiger anlässlich der mündlichen Urteilsbegründung auf je 30 Stunden gekürzt (pag. 591, S. 76 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es ist folglich für das erstinstanzliche Verfahren von einem Aufwand von je 30 Stunden auszugehen. Daraus folgt, dass Rechtsanwalt D._____ eine amtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren von insgesamt CHF 6'660.50 (Aufwendungen von 30 Stunden à CHF 200.00, ausmachend CHF 6'000.00; CHF 167.15 Auslagen; CHF 493.35 MwSt.) zugesprochen wird. Rechtsanwalt B._____ wird eine Entschädigung für die amtliche Verteidigung in der Höhe von CHF 6'679.15 (Aufwendungen von 30 Stunden à CHF 200.00, ausmachend CHF 6'000.00; CHF 184.40 Auslagen; CHF 494.75 MwSt.) ausbezahlt.

Für das oberinstanzliche Verfahren machte Rechtsanwalt D._____ ein Honorar von insgesamt CHF 4'439.70 (15.91 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 3'977.50, zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Von den 15.91 Stunden entfallen alleine 12.00 Stunden auf die Vorbereitung der Berufungsverhandlung. Diesen zeitlichen Aufwand erachtet die Kammer unter Berücksichtigung der Komplexität und der sich vor oberer Instanz stellenden Fragen als insgesamt zu hoch. Die Vorbereitungszeit ist auch unter Berücksichtigung des von Rechtsanwalt B._____ geltend gemachten Honorars (vgl. nachstehende Ausführungen) um rund drei Stunden zu kürzen. Insgesamt wird Rechtsanwalt D._____ folglich für 12 Stunden Aufwand à CHF 200.00, zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer, ausmachend insgesamt CHF 2'736.00, entschädigt.

Rechtsanwalt B._____ machte für das oberinstanzliche Verfahren einen Aufwand von 14 Stunden à CHF 200.00 zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer, ausmachend CHF 3'057.05, geltend (pag. 700 f.). Für die oberinstanzliche Verhandlung vom 1. April 2016 machte er einen Zeitaufwand von 5 Stunden inklusive Weg geltend. Die Verhandlung vom 1. April 2015 hat lediglich 1 Stunde und 20 Minuten gedauert. Rechnet man noch die telefonische Urteilseröffnung, die Vor- und Nachbereitung sowie den Weg dazu, ist ein Arbeitsaufwand für die mündliche Verhandlung vom 1. April 2016 von drei Stunden anstelle von fünf Stunden gerechtfertigt. Folglich ist das Honorar von Rechtsanwalt B._____ um zwei Stunden zu kürzen. Damit wird ihm eine amtliche Entschädigung in der Höhe von CHF 2'625.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) ausbezahlt.

18. Genugtuung

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten C._____ und A._____ in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von jeweils CHF 500.00 zugesprochen (pag. 510 f.; pag. 592, S. 77 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

In Anbetracht der Tatsache, dass die beiden Beschuldigten vor oberer Instanz schuldig gesprochen wurden, rechtfertigt sich die Bezahlung einer Genugtuung nicht.

VI. Verfügungen

19. Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen unter lit. E Ziff. 1 bis 4 sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen (pag. 512).

20. DNA und erkennungsdienstliche Daten

Sowohl bei C._____ wie auch bei A._____ wurde ein DNA Profil erstellt und biometrisch erkennungsdienstliche Daten angelegt (vgl. pag. 181 f., pag. 189 f.).

Das Bundesamt hat die erstellten DNA Profile fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit zu löschen. Dementsprechend wird dem zuständigen Bundesamt in Bezug auf das von C._____ erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) und dasjenige von A._____ erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) die Zustimmung zur Löschung erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).

Ebenso wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

A. Rechtskraft

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. Mai 2015 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als verfügt wurde was folgt:

1. Der beschlagnahmte Schlagstock wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
2. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 100.00 ist dem Straf- und Zivilkläger E._____ zurückzugeben (Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO).
3. Es wird festgestellt, dass der Straf- und Zivilkläger E._____ den von ihm geforderten Betrag von CHF 100.00 gestützt auf Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO (vgl. Ziff. 2 hier-vor) hiervor zurück erhält. Die Zivilklage wird insoweit als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
4. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschrieben.

B. C._____

I.

C._____ wird

schuldig erklärt

des **Raubes**, begangen am 19. Januar 2014 in Rubigen, zum Nachteil von E._____, gemeinsam mit F._____, G._____ und A._____

und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 140 Ziff. 1 StGB; Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **290 Tagessätzen** zu je CHF 110.00, ausmachend total **CHF 31'900.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 1'100.00**.
Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.
3. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'965.80**.
4. Zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'500.00**.

C. A. _____

I.

A. _____ wird

schuldig erklärt

des **Raubes**, begangen am 19. Januar 2014 in Rubigen, zum Nachteil von E. _____,
gemeinsam mit F. _____, G. _____ und C. _____

und als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region
Emmental-Oberaargau, vom 28. April 2014 in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44
Abs. 1, 47, 49 Abs. 2, 140 Ziff. 1 StGB; Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **280 Tagessätzen** zu je CHF 110.00, ausmachend total **CHF 30'800.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 1'100.00**.
Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.
3. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'965.80**.
4. Zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 2'500.00**.

D. Gemeinsame Verfügungen

Weiter wird

verfügt:

- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C._____, Rechtsanwalt D._____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.00	200.00	CHF	6'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	167.15
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		6'167.15	CHF	493.35
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'660.50
volles Honorar				CHF	7'500.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	167.15
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		7'667.15	CHF	613.35
Total				CHF	8'280.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'620.00

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.00	200.00	CHF	2'400.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	133.35
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'533.35	CHF	202.65
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'736.00
volles Honorar				CHF	3'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	133.35
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		3'133.35	CHF	250.65
Total				CHF	3'384.00
nachforderbarer Betrag				CHF	648.00

- C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 6'660.50 sowie die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 2'736.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend im erstinstanzlichen Verfahren CHF 1'620.00 und im oberinstanzlichen Verfahren CHF 648.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Fürsprecher B._____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.00	200.00	CHF	6'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	184.40
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		6'184.40	CHF	494.75
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'679.15
volles Honorar				CHF	7'500.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	184.40
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		7'684.40	CHF	614.75
Total				CHF	8'299.15
nachforderbarer Betrag				CHF	1'620.00

Obere Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.00	200.00	CHF	2'400.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	30.60
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'430.60	CHF	194.45
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'625.05
volles Honorar				CHF	3'000.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	30.60
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		3'030.60	CHF	242.45
Total				CHF	3'273.05
nachforderbarer Betrag				CHF	648.00

4. A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 6'679.15 sowie die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 2'625.05 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend im erstinstanzlichen Verfahren CHF 1'620.00 und im oberinstanzlichen Verfahren CHF 648.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
5. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des über C._____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).

6. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des über A. _____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
7. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde wird erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
- dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Bern-Mittelland
- der Koordinationsstelle Strafregister

Bern, 1. April 2016
(Ausfertigung: 20. Juli 2016)

Im Namen der 2. Strafkammer
Die Präsidentin:

Oberrichterin Bratschi
Die Gerichtsschreiberin:

Brodbeck
i.V. Gerichtsschreiberin Bank

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).